

**PRO ASYL**

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für  
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main  
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72  
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.  
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16  
BIC: GENODED1DKD  
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

PRO ASYL Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge e.V.  
Postfach 160624 · 60069 Frankfurt am Main

## **Unzulässigkeit des Widerrufs der wegen Zwangsrekrutierung durch Taliban zuerkannten Flüchtlingseigenschaft nach Erreichen der Volljährigkeit**

In jüngerer Zeit widerruft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in zahlreichen Fällen, in welchen noch vor wenigen Jahren jungen unbegleiteten Minderjährigen die Flüchtlingseigenschaft wegen (drohender) Zwangsrekrutierung durch die Taliban zugesprochen worden war, bereits kurz nach Erreichen deren Volljährigkeit im Alter zwischen etwa 19 und 21 Jahren wieder den Flüchtlingsstatus.

Es wird dabei argumentiert, dass den betroffenen Heranwachsenden mit Erreichen der Volljährigkeit keine Zwangsrekrutierung mehr drohe. Außerdem stünde ihnen eine innerstaatliche Fluchtalternative zur Verfügung, die ihnen – ebenfalls wegen der zwischenzeitlich erreichten Volljährigkeit – nunmehr auch zuzumuten sei.

So wird in Widerrufsverfahren von Seiten des BAMF bspw. vorgebracht:

*„Sie sind zum xx.xx.xxxx volljährig geworden, womit eine Sachlagenänderung in ihrer Person gegeben ist. Ihre Minderjährigkeit und die damit verbundene Gefahr der Zwangsrekrutierung durch staatliche oder nicht-staatliche Dritte von Jugendlichen/Minderjährigen war vormals ausschlaggebend für eine positive Entscheidung im Anerkennungsverfahren. Aufgrund der nunmehr erlangten Volljährigkeit und Ihres Alters von xx Jahren ist die Gefahr, zwangsrekrutiert zu werden, nicht mehr beachtlich wahrscheinlich“.*

Oder:

*„Mit Bescheid des Bundesamtes vom xx.xx.xxxx wurde Ihnen der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG zuerkannt. Das Bundesamt begründete seine Entscheidung damit, dass Sie, als damals minderjähriger Antragsteller einer sozialen Gruppe angehörten, die einer kinderspezifischen Verfolgung unterlag. Sie haben vorgetragen, vor der Rekrutierung der Taliban geflohen zu sein. Sie sind inzwischen jedoch volljährig. Bei gesunden und arbeitsfähigen jungen Männern ist daher davon auszugehen, dass interne Schutzmöglichkeiten in afghanischen Städten wie Kabul oder Mazar-e Sharif bestehen und dass Sie dort das erforderliche Existenzminimum erlangen können“.*

Die Behauptung, dass mit Erreichen der Volljährigkeit keine Zwangsrekrutierung mehr drohe, ist nicht haltbar (1.). Darüber hinaus übersieht das BAMF, dass die Flucht vor drohender Zwangsrekrutierung als solche einen neuen, zusätzlichen Verfolgungsgrund darstellt (2.). Auch sind in Afghanistan bei drohender Verfolgung durch die Taliban keine Orte zu verzeichnen, an welchen interner Schutz zu finden wäre (3.). Selbst wenn man dem BAMF folgend von verfolgungssicheren Gebieten in Afghanistan ausgehen wollte, könnte von den Betroffenen jedenfalls regelmäßig nicht i.S.d. § 3 e) Abs. 1 Nr. 2 AsylG „vernünftigerweise erwartet werden“, sich dort niederzulassen (4.). Die Folgen eines Widerrufs der Flüchtlingseigenschaft sind weitreichend. Sie reichen von enormer Verunsicherung und unter Umständen bis zu einem Widerruf

des Aufenthaltstitels. Hiergegen sollte rechtzeitig vorgegangen und aufenthaltsrechtliche Lösungen sollten parallel gesucht werden (5.).

Im Einzelnen:

## **1. Rekrutierung betrifft nicht nur Kinder, sondern selbstredend auch (junge) Männer**

Schon der Ausgangsgedanke des BAMF ist falsch. Von Zwangsrekrutierung durch Taliban sind selbstverständlich nicht nur Kinder und Jugendliche betroffen, sondern gerade auch junge Männer, so dass die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 73 AsylG nicht wegen des Erreichens der Volljährigkeit vorliegen.

Dies lässt sich zahlreichen Gutachten und Berichten zur Lage in Afghanistan entnehmen. So berichtet etwa die Schweizerische Flüchtlingshilfe ausdrücklich von der Gefahr von „Zwangsrekrutierung von Kindern, Jugendlichen und Männern im wehrfähigen Alter“ u.a. seitens der Taliban (SFH, Afghanistan – Gefährdungsprofile, Update der SFH-Länderanalyse vom 30.09.2020, S. 10). UNHCR benennt „Männer im wehrfähigen Alter und Kinder im Kontext von Minderjährigen- und Zwangsrekrutierung“ als eigene Risikogruppe, für welche die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Frage kommt (UNHCR-Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender vom 30.08.2018, S. 7 und 59 ff.).

Auch Amnesty International benennt die Gefahr der Zwangsrekrutierung „für Männer und Kinder“ (Gutachten von Amnesty International an das VG Wiesbaden vom 05.02.2018, S. 27).

In ihrem Gutachten vom 28.03.2018 an das VG Wiesbaden weist die Afghanistanexpertin Friederike Stahlmann darauf hin, dass „auch Kinder“ von Rekrutierung betroffen sind (S. 33), womit deutlich wird, dass zugleich eben auch Männer betroffen sind.

In der Rechtsprechung finden sich nicht nur Beispiele für Kinder und Jugendliche, sondern auch zahlreiche Fälle, in denen mehr oder minder junge Männer Ziel von Zwangsrekrutierungen durch Taliban waren. Dem VG Braunschweig (Urteil vom 01.10.2020, 1 A 37/10) bzw. dem OVG Lüneburg (Urteil vom 28.07.2014, 9 LB 2/13) lag beispielsweise der Fall eines zum maßgeblichen Zeitpunkt 25-jährigen Familienvaters vor, der von den Taliban gedrängt worden war, sich ihnen anzuschließen und vor der erzwungenen Rekrutierung floh.

In einem vom VG Stuttgart mit Urteil vom 12.07.2018 (A 12 K 8279/16) entschiedenen Fall ging es sogar um einen zum Zeitpunkt der Zwangsrekrutierung bereits 38-jährigen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich deutlich, dass mit Eintritt der Volljährigkeit keineswegs von einem Wegfall der Umstände, die zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben, i.S.d. § 73 AsylG ausgegangen werden kann.

## **2. Drohende Bestrafung wegen Entziehung von der Rekrutierung durch Taliban stellt eine zusätzliche Verfolgungsgefahr dar**

Es droht den von den bezeichneten Widerrufenden betroffenen jungen Männern im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan nicht nur noch immer bzw. erneut die Gefahr von Zwangsrekrutierung, sondern darüber hinaus auch die Gefahr, wegen des bereits erfolgten Entzugs vor Zwangsrekrutierung von den Taliban bestraft zu werden.

In einer Entscheidung des OVG Lüneburg vom 28.07.2014 (9 LB 2/13) heißt es hierzu:

*„Nach den Erkenntnismitteln, die dem Senat vorliegen, betrachten es die Taliban aufgrund der religiösen Legitimierung ihres Herrschaftsanspruchs als einen Abfall vom Islam und somit als besonders schweres,*

*todeswürdiges und nicht verjährendes Verbrechen, sich durch Flucht einer Rekrutierung zu entziehen. Ein Rückkehrer muss daher auch nach jahrelanger Abwesenheit damit rechnen, deswegen zur Verantwortung gezogen und wahrscheinlich getötet oder jedenfalls schwerwiegenden Körperstrafen wie etwa dem Brechen von Beinen und Händen und der Verätzung von Augen und Gesichtshaut mit Säure unterzogen zu werden (vgl. Dr. Danesch an den Hess. VGH vom 7.10.2010 zu 8 A 101659/10.A, S. 5 ff.; Amnesty International an den Hess. VGH vom 21.12.2010, S. 2 f.; siehe dazu auch das im vorliegenden Verfahren erstellte Sachverständigen Gutachten von Dr. Danesch, S. 1 f.)“.*

Diese Einschätzung findet sich auch in jüngeren Gutachten und Lageberichten (Amnesty International a.a.O. S. 12 und 27; SFH a.a.O., S. 10) und es wird auch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in jüngerer Vergangenheit hieran festgehalten (vgl. etwa VG Halle, Urteil vom 28.10.2019, 1 A 1043/17 HAL).

### **3. Kein interner Schutz im Falle einer Verfolgung durch Taliban**

Bei einer Verfolgung durch Taliban gibt es kein Gebiet in Afghanistan, welches internen Schutz i.S.d. § 3 e) AsylG bieten könnte, also keinen Ort, an dem Betroffene sich vor der Verfolgung durch Taliban in Sicherheit bringen können.

Schon seit langem weist etwa die Afghanistan-Expertin Friederike Stahlmann hierauf hin. Nicht nur sie geht von einem landesweiten Spitzelnetzwerk der Taliban aus (vgl. hierzu etwa auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 28.07.2014, 9 LB 2/13). Es ist aber nach Stahlmann nicht nur vor diesem Hintergrund unmöglich, seinen Aufenthaltsort vor den Taliban geheim zu halten. Hinzu kommt auch die Notwendigkeit, sich in einem neuen sozialen Umfeld vor den Einheimischen zu identifizieren, welche stets die Vertrauenswürdigkeit fremder Personen prüft und sich hierzu auch am Herkunftsort über die diesbezüglichen Angaben rückvergewissert – in Afghanistan eine Notwendigkeit zum Selbstschutz. Hierdurch erfahren aber die Verfolger am Herkunftsort den aktuellen Aufenthaltsort Betroffener (vgl. zum Vorstehenden Asylmagazin 3/2017, 88 f.; Gutachten für das VG Wiesbaden vom 28.03.2018, S.

Selbst im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 16.07.2020 wird nunmehr erstmals mit Blick u.a. auf Taliban-Kommandeure eingeräumt (S. 6): *„Diese sind durch ihre breiten Netzwerke und Allianzen jederzeit fähig, verfeindete Personen im ganzen Land ausfindig zu machen und ggf. zu verfolgen“.*

Es besteht mithin für ganz Afghanistan begründete Furcht vor Verfolgung durch Taliban, es gibt keinen Landesteil, in dem interner Schutz bestehen würde.

### **4. Unzumutbarkeit eines Aufenthalts am Ort der sicheren Fluchtalternative**

Selbst wenn man aber entgegen dem Vorstehenden dem BAMF darin folgen wollten, dass sichere Orte i.S.d. § 3 e) Abs. 1 Nr. 1 AsylG etwa *„in afghanischen Städten wie Kabul oder Mazar-e Sharif“* bestünden, könnte von den Betroffenen Heranwachsenden regelmäßig nicht i.S.d. § 3 e) Abs. 1 Nr. 2 AsylG vernünftigerweise erwartet werden, sich dort niederzulassen.

Einige der Betroffenen haben in Afghanistan nicht einmal unterstützungsfähige bzw. –bereite Verwandte oder ein anderweitiges soziales Umfeld, die bzw. das sie dort unterstützen könnte(n) – persönliche Umstände, die nach § 3 e) Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 4 Abs. 3 c) der Qualifikationsrichtlinie bei der Prüfung der Frage nach dem Bestehen internen Schutzes zwingend zu berücksichtigen sind.

Aber auch jene Jugendlichen bzw. jungen Männer, die vor einer Zwangsrekrutierung aus Afghanistan geflohen sind und noch Familie im Herkunftsland haben, können sich im Fall einer Rückkehr nicht an ihre Familien wenden, um von ihnen Schutz und Unterstützung zu erfahren, da sie diese andernfalls in Gefahr bringen würden (vgl. Amnesty International a.a.O., S. 51).

Die Betroffenen sind also in aller Regel auf sich allein gestellt. Selbst wenn man vor diesem Hintergrund nun noch zusätzlich der Linie des Bundesamtes folgen wollte, wonach gesunde junge und arbeitsfähige Männer auch alleine in der Lage wären, ihre Existenz zu sichern, muss aktuell doch zusätzlich bedacht werden, dass sich die Situation durch die Covid-19-Pandemie erheblich verschärft hat. Aus Sicht zahlreicher Verwaltungsgerichte, die im Grundsatz der Linie des Bundesamtes folgen, hat sich die humanitäre Lage in Afghanistan aufgrund der Corona-Pandemie derart verschlechtert, dass nunmehr auch bei jungen und gesunden Männern ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG anzunehmen ist, wenn keine Unterstützung durch Familienangehörige gewährleistet ist (vgl. VG Kassel, Urteil vom 10.06.2020 - 7 K 3425/17.KS.A; VG Karlsruhe, Urteil vom 03.06.2020 - A 19 K 14017/17; VG Arnsberg, Urteil vom 02.07.2020, 6 K 2576/17.A; VG Hannover, Urteil vom 09.07.2020, 19 A 11909/17; VG Sigmaringen, Urteil vom 24.06.2020, A 6 K 4893/17; VG Wiesbaden, Urteil vom 19.08.2020 - 7 K 5030/17.WI.A).

Oberverwaltungsgerichte nehmen die durch Covid 19 veränderte wirtschaftliche Situation ebenfalls ernst. So hält der VGH Baden-Württemberg (Beschluss vom 09.07.2020 - A 11 S 1196/20) für grundsätzlich klärungsbedürftig, ob sich die tatsächliche Lage in Kabul aufgrund der Corona-Pandemie derart verschlechtert hat, dass leistungsfähigen, erwachsenen Männern ohne Unterhaltspflichten und ohne bestehendes familiäres oder soziales Netzwerk eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK droht und sich so ggf. ein Abschiebungsverbot aus § 60 Abs. 5 AufenthG ergibt.

Für den hier im Fokus stehenden Personenkreis Heranwachsender, die bereits als Jugendliche Afghanistan verlassen mussten kommt hinzu, dass sie regelmäßig mit dem Arbeitsmarkt in Afghanistan nicht vertraut sind und daher nicht zu erwarten ist, dass sie ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften in der Lage sein werden. Auch dies ist ein Umstand, der für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG spricht (vgl. etwa VG Wiesbaden a.a.O. S. 12).

Wenn aber bereits eine Situation gegeben ist, die sogar ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG begründet, kann erst recht nicht davon ausgegangen werden, dass an den betreffenden Orten eine zumutbare inländische Fluchtalternative bestehen würde. Denn das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 31.03.2013, 10 C 15/12, Rn. 20) hat entschieden, dass der Zumutbarkeitsmaßstab des Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie bzw. des § 3 e) Abs. 1 Nr. 2 AsylG über das Fehlen einer abschiebeschutzrelevanten Notlage hinausgeht.

## **5. Folgen eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung**

Die Folgen eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung können weitreichend sein.

Bereits die Ankündigung der Einleitung eines Widerrufs der Flüchtlingsanerkennung führt regelmäßig zu extremer Verunsicherung der Betroffenen. Diese haben es oft gerade eben erst geschafft, einigermaßen in Deutschland anzukommen und sich hier eine Heimat aufzubauen. Sie haben in vielen Fällen erst kürzlich einen Schulabschluss erworben und stehen kurz davor, eine Ausbildung zu beginnen. Nun sieht es für sie im ersten Moment so aus, als könnten sie all dies wieder verlieren.

Tatsächlich sind von Widerruf der Flüchtlingseigenschaft Betroffene potentiell zugleich auch von einem Widerruf ihres Aufenthaltstitels nach § 52 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG bedroht. Ausgeschlossen ist ein solcher nur, wenn Betroffene – etwa auf Grund der Geburt eines Kindes oder einer Eheschließung – einen Anspruch auf einen gleichwertigen Aufenthaltstitel haben. Ansonsten ist ein Widerruf des Aufenthaltstitels zwar nicht zwingend, sondern steht im Ermessen der zuständigen Ausländerbehörde. Dabei können Betroffene aber Aspekte, die gegen einen Widerruf ihres Aufenthaltstitels aber gerade in der hier besprochenen Konstellation regelmäßig nicht vorweisen. Das gilt

in erster Linie für eine lange Aufenthaltsdauer im Bundesgebiet, die natürlich nicht vorliegen kann, wenn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erst wenige Jahre zurück liegt.

Gerade aber wenn ein Schulabschluss oder eine Ausbildung bevorsteht, besteht andererseits Hoffnung auf ein „zweites aufenthaltsrechtliches Standbein“. Dies kann – wenn schon ein vierjähriger Aufenthalt in Deutschland zu verzeichnen ist – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 a) AufenthG für gut integrierte Heranwachsende sein. Andernfalls kann möglicherweise eine Ausbildungsduldung nach § 60 c) AufenthG in Frage kommen.

In jedem Fall sollten sich Betroffene bereits bei Ankündigung eines Verfahrens zum Widerruf der Flüchtlingseigenschaft anwaltlichen Beistand suchen und dagegen vorgehen.